



Stadt Blaustein
Alb-Donau-Kreis
Beratungsvorlage

Beratungsgremium: Gemeinderat

Sitzung am 20.01.2015

Vorlagen Nr. 5/2015

öffentlich
 nicht-öffentlich

Amt: Haupt- und Personalamt

Beratungsgegenstand:

Neufassung Feuerwehrentschädigungssatzung

Beschlussantrag:

Zustimmung zur SATZUNG über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Blaustein (Feuerwehrentschädigungssatzung – FwES) in der Fassung vom 20.01.2015



Thomas Kayser
Bürgermeister

I. Bisherige Beratungs- und Beschlusslage

Keine

II. Sachvortrag

Nach § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg kann der Gemeinderat der Stadt Blaustein durch Satzung ehrenamtlich tätige Angehörige der Feuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, Entschädigung gewähren.

Von diesem Recht hat der Gemeinderat Gebrauch gemacht und eine Feuerwehrentschädigungssatzung mit letztmaliger Änderung im Jahr 2005 verabschiedet. Insbesondere organisatorische Änderungen, wie die Zusammenlegung der drei Feuerwehrabteilungen Ehrenstein, Klingenstein und Herrlingen im neuen Feuerwehrgerätehaus und die Einstellung eines hauptamtlichen Gerätewarts haben direkte Auswirkungen auf diese Satzung.

Die Stadtverwaltung Blaustein hat den Bedarf erkannt, die Struktur der Satzung zu ändern und eine Anpassung der Entschädigungssätze vorzunehmen. Auch der Feuerwehrausschuss der Feuerwehr Blaustein hat sich damit beschäftigt und einen Antrag auf Erhöhung der Sätze gestellt.

Die Stadtverwaltung Blaustein schlägt nach Abstimmung mit allen Feuerwehrkommandanten die Verabschiedung angehängter Entschädigungssatzung vor.

Die Entschädigungssätze befinden sich im Verhältnis zu den im Alb-Donau-Kreis üblichen Entschädigungssätzen.

Die finanziellen Auswirkungen sind derzeit nicht zu beziffern, da die Auszahlung bisher für alle Funktionsträger an die Feuerwehr pauschal erfolgte. Zukünftig wird die Auszahlung an die Feuerwehr nach Aufgliederung der Funktionen (siehe Anlage 3) vorgenommen.

Patrizia Moll
Haupt- und Personalamt
Abteilungsleiterin
Bürgerservice, Ordnung und Ortsverwaltungen

Beteiligte Ämter:

Volker Geywitz
Stv. Amtsleiter
Haupt- und Personalamt

Josef Engel
Amtsleiter
Finanzverwaltung

Anlagen

- Anlage 1: Vergleich Entschädigungssätze
- Anlage 2: Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Blaustein
(Feuerwehrentschädigungssatzung) in der Fassung vom 20.01.2015
- Anlage 3: Feuerwehrentschädigungssatzung - Ablauf Auszahlung Entschädigung

Anlage 1: Vergleich der Entschädigungssätze
 Derzeit gültige Entschädigungssätze
 Vorschlag neue Entschädigungssätze ab 2015

**Auszug aus der SATZUNG
 über die Entschädigung
 der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr
 der Stadt Blaustein**

§ 1

Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Blaustein erhalten auf Antrag für Einsätze jede volle Stunde **10 € 12 €** als Aufwandsentschädigung. Dieser einheitliche Durchschnittssatz beinhaltet Auslagen und Verdienstaussfall.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf **volle** Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Einsätzen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

§ 2

Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für die Teilnahme an den nachstehenden Aus- und Fortbildungslehrgängen wird auf Antrag folgende pauschale Aufwandsentschädigung gewährt:

Lehrgangsart	Derzeit gültige Sätze	Vorschlag
Truppmannausbildung (Grundausbildung einschließlich Erste-Hilfe-Ausbildung)	85 €	150 €
Truppführerausbildung	50 €	100 €
Sprechfunkerausbildung	25 €	50 €
Ausbildung zum Atemschutzgeräteträger	40 €	80 €
Maschinistenausbildung	40 €	80 €

Für die regelmäßige Untersuchung nach G 26 für Atemschutzgeräteträger wird auf Antrag eine Pauschale von **20 € 30 €** als Aufwandsentschädigung geleistet.

- (2) Für die Teilnahme an sonstigen Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinander folgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz von **2,50 €/Stunde 5 €/Stunde** gewährt. Entsteht neben den Auslagen tatsächlich ein Verdienstaussfall, erhöht sich der Durchschnittssatz für diese Zeit um **6,00 €/Stunde 8 €/Stunde**. Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs von Unterrichtsbeginn bis –ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

- (3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Stadtgebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr neben der Entschädigung nach den Absätzen 1 und 2 eine Erstattung der Fahrtkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstreckenentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.
- (4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG). Auf Antrag kann eine Pauschale von 100 € pro Tag gewährt werden.

§ 3

Regelmäßige Entschädigung

- (1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Blaustein, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche jährliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 FwG als Aufwandsentschädigung:

	Derzeit gültige Sätze	Vorschlag
Kommandanten der Gesamtfeuerwehr		
Kommandant der Gesamtfeuerwehr	450 €	1.000 €
Stellv. Kommandant der Gesamtfeuerwehr	250 €	350 €
Kommandanten der Abteilung Blaustein		
Kommandant der Abteilung Blaustein	350 €	450 €
Stellv. Kommandant der Abteilung Blaustein	50 €	200 €
Abteilungskommandanten der Ortsteile		
Kommandanten der Ortsteile	200 €	300 €
Stellv. Kommandanten der Ortsteile	50 €	150 €
Löschzugführer		
	100 €	100 €
Jugendfeuerwehr und passive Feuerwehrabteilung		
Leiter Jugendfeuerwehr	200 €	300 €
Stellv. Leiter Jugendfeuerwehr	50 €	50 €
Leiter passive Feuerwehrabteilung (Altersabteilung)	50 €	100 €
Gerätewarte		
Gerätewart Abteilung Blaustein	Zusammen mit Kleiderwart 150 €	hauptamtlich
Gerätewarte/Verantwortliche Abteilungen der Ortsteile Grundbetrag	100 €	150 €
Gerätewarte/Verantwortliche Abteilungen der Ortsteile Betrag pro Fahrzeug	75 €	75 €
Atemschutzgerätewart Atemschutzgerätewerkstatt Abteilung Blaustein		
		hauptamtlich

Atemschutzgeräteverantwortliche Abteilungen der Ortsteile Grundbetrag	100 €	100 €
Atemschutzgeräteverantwortliche Abteilungen der Ortsteile pro Einheit (4 Geräte)	50 €	50 €
Kleiderwart Gesamtfeuerwehr	Zusammen mit Atemschutzgeräteküperwart 150 €	150 €
Schriftführer der Gesamtfeuerwehr und der Abteilungen	50 €	50 €
Kassenführer der Gesamtfeuerwehr und der Abteilungen	50 €	50 €

- (2) Sofern mehrere Funktionen gleichzeitig ausgeübt werden, erhält der Feuerwehrangehörige die Summe der Entschädigungen.

§ 4

Entschädigung für Feuersicherheitsdienst und Übungen

- (1) Ehrenamtlich tätige Angehörige der Feuerwehr, die Feuersicherheitsdienst leisten, erhalten auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen einen Durchschnittssatz von **6 €/geleistete Dienststunde 10 €/geleistete Dienststunde**.
- (2) Für vom Bürgermeister oder vom Kommandanten der Gesamtfeuerwehr angeordneten Dienst auf der Feuerwache wird auf Antrag für Auslagen eine Aufwandsentschädigung von **6 €/Stunde 12 €/Stunde** geleistet.
- (3) Für vom Kommandanten der Gesamtfeuerwehr angeordnete Vertretung oder vorübergehende Unterstützung des hauptamtlichen Gerätewartes werden **9 €/Stunde** nach Stundennachweis gewährt.
- (4) Für vom Bürgermeister angeordnete Übung wird auf Antrag für Auslagen **8 €/Stunde** gewährt.
- (5) Erfolgt in der Zeit des angeordneten Dienstes oder Übung nach den Absätzen 2 und 3 ein Einsatz, wird für die Dauer des Einsatzes die Aufwandsentschädigung nach § 1 Abs. 1 und 2 berechnet.

§ 5

Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 S. 3 FwG) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstaussfall das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstaussfall **11 €/Stunde** gewährt.

**Stadt Blaustein
Alb-Donau-Kreis**

**SATZUNG
über die Entschädigung
der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr
der Stadt Blaustein
(Feuerwehrentschädigungssatzung – FwES)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 20.01.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Blaustein erhalten auf Antrag für Einsätze jede volle Stunde 12 € als Aufwandsentschädigung. Dieser einheitliche Durchschnittssatz beinhaltet Auslagen und Verdienstaussfall.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Einsätzen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

§ 2

Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für die Teilnahme an den nachstehenden Aus- und Fortbildungslehrgängen wird auf Antrag folgende pauschale Aufwandsentschädigung gewährt:

Truppmannausbildung (Grundausbildung einschließlich Erste-Hilfe-Ausbildung)	150 €
Truppführerausbildung	100 €
Sprechfunkerausbildung	50 €
Ausbildung zum Atemschutzgeräteträger	80 €
Maschinistenausbildung	80 €

Für die regelmäßige Untersuchung nach G 26 für Atemschutzgeräteträger wird auf Antrag eine Pauschale von 30 € als Aufwandsentschädigung geleistet.

- (2) Für die Teilnahme an sonstigen Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinander folgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz von 5 €/Stunde gewährt. Entsteht neben den Auslagen tatsächlich ein Verdienstausfall, erhöht sich der Durchschnittssatz für diese Zeit um 8 €/Stunde. Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs von Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Stadtgebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr neben der Entschädigung nach den Absätzen 1 und 2 eine Erstattung der Fahrtkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstreckenentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.
- (4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG). Auf Antrag kann eine Pauschale von 100 € pro Tag gewährt werden.

§ 3

Regelmäßige Entschädigung

- (1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Blaustein, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche jährliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 FwG als Aufwandsentschädigung:

Kommandanten der Gesamtfeuerwehr	
Kommandant der Gesamtfeuerwehr	1.000 €
Stellv. Kommandant der Gesamtfeuerwehr	350 €

Kommandanten der Abteilung Blaustein	
Kommandant der Abteilung Blaustein	450 €
Stellv. Kommandant der Abteilung Blaustein	200 €

Abteilungskommandanten der Ortsteile	
Kommandanten der Ortsteile	300 €
Stellv. Kommandanten der Ortsteile	150 €

Löschzugführer	100 €
-----------------------	-------

Jugendfeuerwehr und passive Feuerwehrabteilung	
Leiter Jugendfeuerwehr	300 €
Stellv. Leiter Jugendfeuerwehr	50 €
Leiter passive Feuerwehrabteilung (Altersabteilung)	100 €

Gerätewarte	
Gerätewarte/Verantwortliche Abteilungen der Ortsteile Grundbetrag	150 €
Gerätewarte/Verantwortliche Abteilungen der Ortsteile Betrag pro Fahrzeug	75 €

Atemschutzgeräteverantwortliche Abteilungen der Ortsteile Grundbetrag	100 €
Atemschutzgeräteverantwortliche Abteilungen der Ortsteile pro Einheit (4 Geräte)	50 €

Kleiderwart Gesamtfeuerwehr	150 €
-----------------------------	-------

Schriftführer der Gesamtfeuerwehr und der Abteilungen	50 €
--	------

Kassenführer der Gesamtfeuerwehr und der Abteilungen	50 €
---	------

- (2) Sofern mehrere Funktionen gleichzeitig ausgeübt werden, erhält der Feuerwehrangehörige die Summe der Entschädigungen.

§ 4

Entschädigung für Feuersicherheitsdienst und Übungen

- (1) Ehrenamtlich tätige Angehörige der Feuerwehr, die Feuersicherheitsdienst leisten, erhalten auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen einen Durchschnittssatz von 10 €/geleistete Dienststunde.
- (2) Für vom Bürgermeister oder vom Kommandanten der Gesamtfeuerwehr angeordneten Dienst auf der Feuerwache wird auf Antrag für Auslagen eine Aufwandsentschädigung von 12 €/Stunde geleistet.
- (3) Für vom Kommandanten der Gesamtfeuerwehr angeordnete Vertretung oder vorübergehende Unterstützung des hauptamtlichen Gerätewartes werden 9 €/Stunde nach Stundennachweis gewährt.
- (4) Für vom Bürgermeister angeordnete Übung wird auf Antrag für Auslagen 8 €/Stunde gewährt.
- (5) Erfolgt in der Zeit des angeordneten Dienstes oder Übung nach den Absätzen 2 und 3 ein Einsatz, wird für die Dauer des Einsatzes die Aufwandsentschädigung nach § 1 Abs. 1 und 2 berechnet.

§ 5 Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 S. 3 FwG) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstausschlag 11 €/Stunde gewährt.

§ 6 In Kraft Treten

Diese Satzung tritt am Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Feuerwehrentschädigungssatzung vom 13.11.2001 außer Kraft.

Stadtverwaltung
Blaustein, 20.01.2015

Thomas Kayser
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Blaustein schriftlich geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:
Stadtverwaltung
Blaustein, 21.01.2015

Thomas Kayser
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung:

Blausteiner Nachrichten:
Nr. 4 am 23.01.2015

Aktennotiz

Aktenzeichen: 131.24; 131.240	Name: Patrizia Moll	Datum: 21.10.2014
---	-------------------------------	-----------------------------

Betrag: Feuerwehrentschädigungssatzung – Ablauf Auszahlung Entschädigung
--

§ 1 Entschädigung für Einsätze

Ablauf	Zuständigkeit
1. Vorlage der Einsatzberichte bei Abteilung I	Feuerwehrkommandant
2. Verwaltung Einsätze in AME-fire	Abteilung I
3. Veranlassung einer Quartalsabrechnung	Abteilung I
4. Auszahlung der Summe eines Quartals an die Konten der Abteilungsfeuerwehren	Stadtkasse, Finanzverwaltung
5. Verteilung der Entschädigung durch den Kassenwart der Abteilung an die jeweiligen Feuerwehrangehörigen im Einsatz	Abteilungskommandant

§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

Ablauf	Zuständigkeit
1. Bestätigung / Nachweis über die Schulungsteilnahme an Abteilung I	Feuerwehrkommandant bzw. Schulungsteilnehmer
2. Prüfung und Veranlassung der Auszahlung an den Schulungsteilnehmer	Abteilung I
3. Auszahlung der Entschädigung auf das Konto der Abteilungsfeuerwehr	Stadtkasse, Finanzverwaltung
4. Auszahlung der Entschädigung an den jeweiligen Schulungsteilnehmer	Kassenwart der Abteilungsfeuerwehr

§ 3 Regelmäßige Entschädigung

Ablauf	Zuständigkeit
1. Verwaltung Mannschaft mit Funktionen über AME-fire	Feuerwehrkommandant
2. Jährliche Zusammenstellung der entschädigungsfähigen Mannschaft (Name, Funktion, Anschrift) bis Ende September an Abteilung I	Feuerwehrkommandant
3. Mitteilung von Änderungen (mit Datum) innerhalb der entschädigungsfähigen Mannschaft an Abteilung I	Feuerwehrkommandant

4. Veranlassung der jährlichen Auszahlung anhand der Zusammenstellung nach 2 mit Berücksichtigung der Änderungen nach 3	Abteilung I
5. Auszahlung der jährlichen Entschädigungen auf das Konto der Freiwilligen Feuerwehr Blaustein	Stadtkasse, Finanzverwaltung
6. Verteilung der jährlichen Entschädigung auf die einzelnen Personen durch den Kassenwart der Feuerwehr Blaustein	Feuerwehrkassenwart

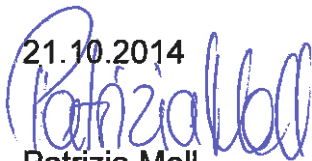
§ 4 Entschädigung für Feuersicherheitsdienst

Die Entschädigung für Feuersicherheitsdienst erfolgt analog zur Entschädigung der Einsätze nach § 1.

§ 5 Entschädigung für haushaltsführende Personen

Absprache Abteilung I - Feuerwehrkommandant im Einzelfall

21.10.2014



Patrizia Moll

Haupt- und Personalamt

Leiterin Abteilung I

Bürgerservice, Ordnung und Ortsverwaltungen